

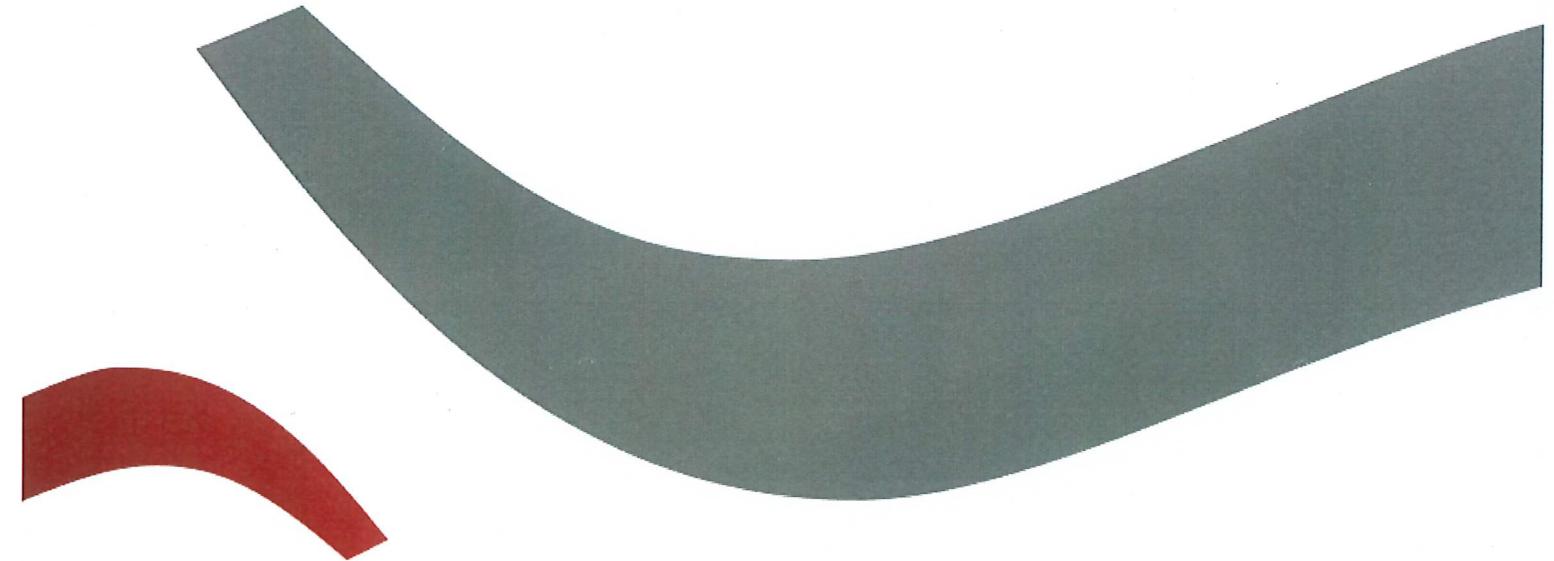
GEMEINDE RÜEGSAU

# SCHULREGLEMENT 2015

Teilrevision 2026

03. Dezember 2014

03. Dezember 2025



## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
II. Volksschule .....	3
III. Weitere Bildungsangebote .....	3
IV. Aufgaben und Befugnisse der Schulbehörden und Schulorgane.....	4
V. Schulhäuser, Wege und Transporte.....	5
VI. Schlussbestimmungen.....	6

## Schulreglement

### I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

#### Art. 1

<sup>1</sup>Dieses Reglement gilt für das gesamte Schulwesen der Gemeinde Rüegsau.

<sup>2</sup>Es regelt die gemeindespezifischen Belange im Schulwesen in Ergänzung zur kantonalen Gesetzgebung und zum Organisationsreglement der Gemeinde Rüegsau.

Organisation

#### Art. 2

Das Schulwesen der Gemeinde Rüegsau umfasst die Volksschule.

Zusammenarbeit

#### Art. 3

Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden und Institutionen für schulische Leistungen Verträge abschliessen.

### II. Volksschule

Kindergarten

#### Art. 4

Der Besuch des Kindergartens dauert in der Regel zwei Jahre. Die Standorte der Kindergärten werden vom Gemeinderat festgelegt.

Primarstufe

#### Art. 5

Die Schulen der Primarstufe (1. bis 6. Klasse) werden an vom Gemeinderat festgelegten Schulstandorten nach den Vorgaben des Kantons geführt.

Sekundarstufe I

#### Art. 6

<sup>1</sup>Die Sekundarstufe I (7. bis 9. Klasse) wird an vom Gemeinderat festgelegten Schulstandorten nach den Vorgaben des Kantons geführt.<sup>1</sup>

<sup>2</sup>Der Gemeinderat beschliesst das Schulmodell auf Antrag der Bildungskommission.<sup>2</sup>

Besondere Massnahmen

#### Art. 7

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Bildungskommission<sup>3</sup> über die Führung von besonderen Klassen.

<sup>2</sup>Die Angebote der besonderen Massnahmen können auf Beschluss des Gemeinderates<sup>4</sup> zusammen mit den Vertragsgemeinden angeboten werden.

### III. Weitere Bildungsangebote

<sup>1</sup> Teilrevision 2016

<sup>2</sup> Teilrevision 2026

<sup>3</sup> Teilrevision 2026

<sup>4</sup> Teilrevision 2026

Grundsatz	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Rüegsau beteiligt sich an den gemeindeübergreifenden Bildungsangeboten im nicht obligatorischen Schulbereich mit Kantonsbeteiligung wie z.B. Musikschulen, Berufsberatung. <sup>2</sup> Die Gemeinde kann von der Schule organisierte Freizeitangebote unterstützen. <sup>3</sup> Die Gemeinde kann sich zusätzlich an regionalen Bildungsangeboten beteiligen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.
Musikschule	<b>Art. 9</b> Die Gemeinde Rüegsau unterstützt und beteiligt sich nach Massgabe der kantonalen Musikschulgesetzgebung an den Angeboten der Musikschulen.
Tagesschule	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Das Tagesschulangebot richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. <sup>2</sup> Die Vollzugsbestimmungen sind in der Tagesschulverordnung geregelt <sup>5</sup> .
Erwachsenenbildung	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Rüegsau kann die Erwachsenenbildung unterstützen. <sup>2</sup> Die Unterstützung beinhaltet: a) Finanzielle Beiträge b) Das zu Verfügung stellen von Räumen und Anlagen

#### IV. Aufgaben und Befugnisse der Schulbehörden und Schulorgane

Behörden und Schulorgane	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Schulbehörden der Gemeinde Rüegsau sind: a) Der Gemeinderat b) Die Bildungskommission <sup>6</sup> <sup>2</sup> Weitere Organe der Schulen sind: a) Die Schulleitung b) Die Schulsozialarbeit <sup>7</sup> c) Die Schulverwaltung <sup>8</sup>
Gemeinderat	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das Schulwesen der Gemeinde Rüegsau. <sup>2</sup> Er beschliesst auf Antrag der Bildungskommission <sup>9</sup> insbesondere über folgende Geschäfte: a) Schaffung und Aufhebung von Klassen und Schulen b) Zuweisung der Stufen und Klassen zu Schulstandorten

<sup>5</sup> Teilrevision 2026

<sup>6</sup> Teilrevision 2026

<sup>7</sup> Teilrevision 2026

<sup>8</sup> Teilrevision 2026

<sup>9</sup> Teilrevision 2026

- c) Beteiligung der Gemeinde an gemeindeübergreifenden Bildungsangeboten
- d) Verträge und Vereinbarungen mit anderen Gemeinden
- e) Erlass Funktionendiagramm
- f) Voranschlag der Schulen
- g) <sup>10</sup>
- h) <sup>11</sup>
- i) <sup>12</sup>
- j) Richtlinien zu den Schulwegen

Bildungskommission

**Art. 14**

<sup>1</sup>Die Bildungskommission<sup>13</sup> führt die Schule strategisch und behandelt alle Angelegenheiten des Schulwesens innerhalb der Gemeinde gemäss Volksschulgesetzgebung sowie gemäss Organisationsreglement (OgR), der Organisationsverordnung (OgV) und dem Funktionendiagramm.

<sup>2</sup>Sie beantragt dem Gemeinderat die Anstellung der Gesamtschulleitung.<sup>14</sup>

Schulleitung

**Art. 15**

<sup>1</sup>Die Schulleitung führt die Schulen operativ und erfüllt die Aufgaben gemäss kantonaler Gesetzgebung sowie Pflichtenheft und Funktionendiagramm.

<sup>2</sup>Das Amt kann von einer oder mehreren Personen wahrgenommen werden.<sup>15</sup>

Leitung Spezialunterricht

**Art. 16**

Die Leitung Spezialunterricht organisiert und führt die Klassen zur besonderen Förderung (KbF) sowie die Angebote der besonderen Massnahmen gemäss Funktionendiagramm und Pflichtenheft.

Schulverwaltung

**Art. 17**

Die Schulverwaltung<sup>16</sup> befasst sich mit den Angelegenheiten des Resorts Bildung, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderen Instanzen vorbehalten ist.

<sup>2</sup>Die Schulverwaltung<sup>17</sup> erfüllt die Aufgaben gemäss Pflichtenheft und Funktionendiagramm

**V. Schulhäuser, Wege und Transporte**Zuweisung zu Schulstandorten<sup>18</sup>**Art. 18**

<sup>10</sup> Teilrevision 2026

<sup>11</sup> Teilrevision 2026

<sup>12</sup> Teilrevision 2026

<sup>13</sup> Teilrevision 2026

<sup>14</sup> Teilrevision 2026

<sup>15</sup> Teilrevision 2026

<sup>16</sup> Teilrevision 2026

<sup>17</sup> Teilrevision 2026

<sup>18</sup> Teilrevision 2026

Die Kinder werden durch die Schulleitung<sup>19</sup> nach den kantonalen Richtlinien dem Schulstandort<sup>20</sup> zugewiesen.  
<sup>21</sup>

Wege und Transpor-

**Art. 19**

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Bildungskommission<sup>22</sup> Richtlinien zu den Schulwegen und Transporten von Schülern.

Benützung von  
Schulanlagen

**Art. 20**

Der Gemeinderat erlässt Benützungsvorschriften in einer Verordnung.

## VI. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestim-  
mungen

**Art. 21**

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung erlassen<sup>23</sup>.

Inkrafttreten

**Art. 22**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Das Schulreglement 2010 vom 07. Dezember 2009 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Dezember 2014.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:              Der Sekretär:

F. Rüfenacht

B. Liechti

<sup>19</sup> Teilrevision 2026

<sup>20</sup> Teilrevision 2026

<sup>21</sup> Teilrevision 2026

<sup>22</sup> Teilrevision 2026

<sup>23</sup> Teilrevision 2026

### Teilrevision 2016 von Art. 6 und 15

Beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 01. Juni 2016. Die Änderungen treten am 01. Juli 2016 in Kraft.

Rüegsuschachen,  
03. Juni 2016

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
Der Präsident:              Der Sekretär:

F. Rüfenacht              B. Liechti

### Teilrevision 2026

Die Teilrevision 2026 wurde an der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2025 angenommen. Sie tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Rüegsuschachen, 03. Dezember 2025

Namens der Einwohnergemeinde  
Der Präsident              Der Gemeindeschreiber

  
A. Hängärtner                
B. Liechti

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2026 bis am 28. November 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage mittels e-Publikation am 27. Oktober 2025 bekannt.

Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingelangt.

Rüegsuschachen, 08. Dezember 2025

Der Gemeindeschreiber

  
B. Liechti